

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.01.1958

Geschäftszahl

1190/56

Rechtssatz

Eine zeitliche Begrenzung für die Erlassung einer Ordnungsstrafe ist im Gesetz nicht vorgesehen. Es kann daher der Umstand, dass zwischen dem Einlangen der Eingabe und der Erlassung des Bescheides ein Zeitraum von viereinhalb Monaten liegt, keine Rechtswidrigkeit des Bescheides bewirken, wenngleich es wünschenswert erscheint, dass derartige Verstöße möglichst rasch geahndet werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1958:1956001190.X03